Börkenblatt

für ben

Deutschen Buchhander

und fur bie mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

berausgegeben bon ben

Deputirten des Bereins der Buchhandler gu Leipzig.

Amtliches Blatt Des Borfenvereins.

№ 40.

Freitage, den 30. Geptember

1836.

Leipzig, ben 27. September 1836.

Am 25. biefes Monates geruheten Ge. Majeftat ber Ronig von Cachfen , nebft Sochftbero Frau Gemablin, die deutsche Buchhandlerborfe in Augenschein zu nehmen. Sausflur, Treppen und Saupteingange maren auf eine, die Freude über den hohen Befuch bezeichnende Beife gefcmudt. Um Eingange murben Ihre Majeftaten von den hier anwesenden Mitgliedern des Borfenvorstandes, des Bermaltungsausschuffes, und ben Deputirten des Buchhan= bels zu Leipzig empfangen. Rachbem Sochftbiefelben in bas Treppenhaus eingetreten maren, fprach Gerr Friedr. Bleifcher, im Namen bes gesammten Buchhandlervereins, in einigen Worten die Freude aus, die man allge= mein bei biefem hohen Besuche empfinde, um fo mehr, da man in bem allgeliebten Landesvater auch noch gang befon= bers ben hulbreichsten Protector des Buchhandels und ben wichtigften Forberer bes Borfenbaues in tiefer Dankbarkeit verehre.

Se. Majestat außerten in sehr gnabigen Worten, die Bufriedenheit mit ber ganzen Einrichtung des Hauses und sprachen Ihr besonderes Wohlwollen gegen unsern Stand aus.

Im Hauptsaal angelangt, wurde Gr. Majeståt ein Album überreicht und Hochstdieselben und Ihro Majeståt die Königin gebeten, dieses neu anzulegende Denkbuch des Börsengebäudes mit Höchstdero Einzeichnung zu eröffnen, welche Bitte auch beide Majeståten mit ausgezeichneter Huld und Freundlichkeit zu gewähren geruhten.

Benige Tage vorher beehrten auch Ge. Konigl. Sobeit ber Groffherzog von Oldenburg bas Borfengebaude mit Ihrem Besuche und sprachen gleichfalls auf eine hochst 3r Jahrgang.

wohlwollende Weise Ihre Bufriedenheit mit allen innern Einrichtungen aus.

Budhhanbel. Beitrag jum Ufancen Gober.

Rach genoffenem herkommlichen Credit, ber vom 1. 3a= nuar bes einen bis jur Dftermeffe bes anbern Jahres dauert, und bann noch & llebertrag bis jur M. M. einraumt, ift es jedes Schuldners Pflicht, daß die Galbos mahrend der D. M. und die Uebertrage mabrend ber M. M. abge= gablt werden. - Bei ben, fich leider jahrlich mehrenben Musnahmen von diefer Ordnung und Regel, muß fich der Crebitor nach langem Barten enblich nach andern Begen, ju feinem Eigenthum ju gelangen , umfeben. Gins ber gewöhnlichften derfelben ift die Abgabe von Unweifungen. Dabei find haufig Spefen fur Porto, Incaffoprocente ic. unvermeidlich. Da nun haufig Streit entsteht, wer diefe gu tragen hat, fo fragt man hiermit an, ob dem Creditor, bem fein Geld gur rechten Beit vorenthalten, bem beffen Entbehrung und die Dube des Unweifens jugemuthet, und dem feine Bergugsginfen vergutet murben, Diefe 21= fignationsfpefen jur Laft fallen muffen, ober bem, welcher es unterließ, feinen Berpflichtungen am herkommlichen Drt und jur festgesetten Beit ju entsprechen? Da biefe Frage oft ju Streitigkeiten fuhrt, fo bittet man fo vielen Beantwortungen berfelben, als eingehen, in biefem Blatte Aufnahme ju gonnen, jur Ueberzeugung Derer, fur die deren Erorterung noch nothig fein follte. Damit aber auch ein Jeder feine Meinung hieruber verantworten moge, fo wolle man ihr feine Unterfchrift beifugen.

23. S. D.

81